

Synopse zur Neufassung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für den Einsatz und der Inanspruchnahme der Feuerwehr der Stadt Koblenz

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.Dezember 1773 (GVBl. S. 419) und der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.Juni 1995 (GVBl. S. 175) sowie des § 37 Abs. 3 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG) vom 2.November 1981 (GVBl. S 247) – in ihren zur Zeit geltenden Fassungen – in seiner öffentlichen Sitzung vom 14.12.1995 die nachstehende Satzung beschlossen:</p>	<p>Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 4, 10 und 55 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) vom 17.06.2025 (GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch § 66 des Gesetzes vom 17.06.2025 (GVBl. S. 171, 201), sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.02.2025 (GVBl. S. 62), und der Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge vom 30. Mai 2025 (GVBl. S. 167) nachstehende Satzung beschlossen:</p>
<p>§ 1 Sachlicher Geltungsbereich</p> <p>Für Hilfe- und Dienstleistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Koblenz, nachstehend unter dem Begriff „Feuerwehr“ zusammengefasst, erhebt die Stadt</p>	<p>§ 1 Sachlicher Geltungsbereich</p> <p>Für die Hilfe- und Dienstleistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Einheiten im Katastrophenschutz der Stadt Koblenz, nachstehend unter dem Begriff "Feuerwehr" zusammengefasst, erhebt die Stadt Koblenz</p>

<p>Koblenz Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.</p>	<p>Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:</p>
<p>§ 2 Unentgeltliche Leistungen</p> <p>Vorbehaltlich des § 3 sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren der im Rahmen des Katastrophenschutzes nach dem LBKG</p>	<p>§ 2 Unentgeltliche Leistungen</p> <p>Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeinen Gefahren) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes nach dem LBKG unentgeltlich.</p>
<p>§ 3 Entgeltliche Leistungen</p> <p>(1) Kostenersatzpflichtig sind alle in § 34 Satz 1 und § 37 abs.1 und LBKG aufgeführten Leistungen der Feuerwehr.</p> <p>(2) Gebührenpflichtig sind alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 8 Abs. 2 LBKG in Verbindung mit § 3 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Dies gilt insbesondere für</p> <p>a) überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen;</p>	<p>§ 3 Entgeltliche Leistungen</p> <p>(1) Für die in § 55 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen der Feuerwehr kann nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen ein Kostenersatz erhoben werden. § 94 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) findet keine Anwendung.</p> <p>(2) Darüber hinaus erhebt die Stadt Koblenz für alle Leistungen, welche die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb Gefahrenabwehr erbringt und auf die kein Rechtsanspruch besteht, Gebühren, insbesondere für</p> <p>a) überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise</p> <p>-die Beseitigung von Gefahrenstellen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des LBKG, z.B. auf der Grundlage des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG),des Landesstraßengesetzes</p>

<p>b) die vorübergehende Überlassung von Geräten zu Gebrauch;</p> <p>c) die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;</p> <p>d) die Erteilung von Unterricht.</p>	<p>(LStrG), des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz, des Tierschutzgesetzes (TierSchG), im öffentlichen Verkehrsraum und auf Privat-/Firmengeländen,</p> <p>-das Öffnen einer Tür oder Befreien von Personen aus Aufzügen sowie das Absichern von Türen, Fenstern und sonstige Eigentumssicherungen (außer in Fällen des § 1 Abs.1 Nr.1 bis 3 LBKG)</p> <p>b) die Erteilung von Unterricht im Rahmen der Aus- und Fortbildung,</p> <p>c) Dienstleistungen für Dritte, insbesondere die Beratung für Bauvorhaben im Rahmen des vorbeugenden Gefahrenschutzes,</p> <p>d) Die Gestellung von Sicherheitswachen als Brandsicherheits- und Sanitätswachen nach § 10 LBKG oder, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.</p> <p>(3) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.</p>
---	---

<p>§ 4 Schuldner</p> <p>(1) Kostenersatzpflichtige sind die in § 34 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und Abs. 2 LBKG genannten Personen.</p> <p>(2) Gebührenpflichtig ist, wer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten in Anspruch genommen, so ist auch dieser Gebührenschuldner, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht oder wenn durch die Leistung eine Pflicht des Dritten, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, erfüllt wird.</p> <p>(3) Mehrere Kostenersatzpflichtige oder Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner</p>	<p>§ 4 Kosten- und Gebührenschuldner</p> <p>(1) Kostenschuldner nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 55 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG genannten verpflichteten natürlichen und juristischen Personen.</p> <p>(2) Gebührenschuldner nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung ist, wer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten in Anspruch genommen, so ist auch dieser Gebührenschuldner, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht oder wenn durch die Leistung eine Pflicht des Dritten, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, erfüllt wird. Gebührenschuldner für die Sicherheitswachen sind die Veranstalter.</p> <p>(3) Mehrere Kostenersatzpflichtige oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>
<p>§ 5 Berechnung</p> <p>(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach dem bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachaufwand nach Maßgabe der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Tarife bemessen, soweit sie danach nicht pauschalisiert sind. Für Leistungen, die in der Anlage nicht vorgesehen sind, erfolgt die Berechnung nach vergleichbaren Leistungen.</p>	<p>§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren</p> <p>(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel, soweit sie nicht pauschalisiert sind Stundensätzen für die Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 55 Abs. 7 bis 11 LBKG und der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Tarife erhoben.</p>

(2)
Maßgebend für den Personalaufwand sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zu Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrgerätehaus aus oder endet nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunde aufgerundet.

(3)
Maßgebend für den Sachaufwand ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2.

(4)
Kostenersatz und Gebühren werden ermittelt, indem

- a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzgebieten und dem maßgeblichen Satz des dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarifs vervielfältigt wird und
- b) die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte mit dem maßgeblichen Satz des dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarifs vervielfältigt wird.

(2)
Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 55 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.

(3)
Die Personalkosten für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 55 Abs. 7 LBKG erhoben.

(4)
Für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge, die nicht in einer vom zuständigen Ministerium gemäß § 55 Abs. 10 Satz 1 LBKG erlassenen Rechtsverordnung, insbesondere in der Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge vom 30.05.2025, aufgeführt oder mit darin aufgeführten Fahrzeugen vergleichbar sind, ergeben sich die Stundensätze aus der Anlage zu dieser Satzung.

<p>(5) Zusätzlich zu den sich nach Absatz 4 ergebenden Beträgen für den Sachaufwand oder den Pauschalbeträgen sind zu zahlen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) für verbrauchtes Material, insbesondere Löschmittel, Bindemittel, Einwegschutzanzüge: Die Selbstkosten der Stadt Koblenz zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H. insbesondere für Lagerhaltung und Verwaltung;b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen;c) für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffungskosten;d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v.H.;e) die Entsorgungskosten für verbrauchtes oder verunreinigtes Material und aufgenommene Gefahrstoffe;f) die der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Dritten entstandenen Kosten. <p>(6) Werden aus vom Schuldner nicht zu vertretenden Gründen Fahrzeuge eingesetzt, die für einen Einsatz der jeweiligen Art nicht notwendig sind, so werden nur die Kosten der notwendigen Fahrzeuge berechnet.</p>	<p>(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise für den Zeitraum des Einsatzes abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis dreißig Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(6) Die Einsatzdauer beginnt für die Personal- und Sachkosten und die Kosten der Feuerwehr- und anderen Einsatzfahrzeuge mit der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.</p>
---	--

(7)

Sofern die erbrachte Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, handelt es sich bei den in dieser Satzung einschließlich ihrer Anlage festgelegten Kosten und Gebühren um Nettobeträge im Sinne des § 10 UStG zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

(7)

Daneben kann nach § 55 Abs. 6 LBKG der Ersatz der Kosten verlangt werden, die den Aufgabenträgern entstehen für

1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
2. Entschädigungen, die nach § 46 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte Kosten und Auslagen, insbesondere
 - a) Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
 - b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, Bindemittel, Einweg-anzüge und
 - c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz geschädigten Fahrzeugen und Ausrüstungen.

Zu den sonstigen Kosten gehören auch die Entsorgung von Gegenständen und Stoffen, insbesondere von verschmutzten Bindemitteln, aufgenommenen Treibstoffen oder Altölen sowie sonstigen umweltgefährdenden Stoffen und Abfällen in Höhe der Selbstkosten zzgl. eines Zuschlages von 10 v. H. für die Zwischenlagerung und Verwaltung.

	<p>(8) Sofern die erbrachte Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, handelt es sich bei den in dieser Satzung einschließlich ihrer Anlage festgelegten Kosten und Gebühren um Nettobeträge im Sinne des § 10 UStG zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.</p>
<p>§ 6 Entstehung des Anspruches</p> <p>(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Abschluss der Hilfe- oder Dienstleistung. Der Anspruch auf Gebühren entsteht mit der Anforderung oder dem Beginn der Inanspruchnahme der Hilfe- oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit Überlassung.</p> <p>(2) Kostenersatz- und Gebührenanforderungen werden durch Bescheid der Stadtverwaltung Koblenz festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p> <p>(3) Die Stadt Koblenz ist berechtigt, vor Durchführung von Hilfe- oder Dienstleistungen sowie vor Überlassung von Geräten Vorauszahlungen zu fordern.</p> <p>(4) Für die zwangsweise Einziehung rückständiger Gebühren- und Kostenersatzforderungen gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz</p>	<p>§ 6 Entstehung des Anspruches und Fälligkeit</p> <p>(1) Der Anspruch auf die Erstattung der Kosten entsteht in den Fällen der §§ 10 und § 55 LBKG mit dem Abschluss der erbrachten Hilfe- oder Dienstleistung.</p> <p>(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Anforderung oder der Inanspruchnahme der Hilfe- oder Dienstleistung.</p> <p>(3) Kostenersatz- und Gebührenanforderungen werden durch Bescheid der Stadtverwaltung Koblenz festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p> <p>(4) Die Stadt Koblenz ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.</p>

	<p>(5) Für die zwangsweise Einziehung rückständiger Gebühren- und Kostenersatzforderungen gilt das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz.</p>
<p>§ 7 Haftung</p> <p>(1) Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 3 durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, haftet die Stadt Koblenz nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.</p> <p>(2) Sachschäden, die der Feuerwehr bei Ausführung der Leistungen nach § 3 durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat der Schuldner zu ersetzen, sofern sie nicht vom Feuerwehrpersonal verschuldet sind.</p> <p>(3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Schuldner verursacht worden sind.</p>	<p>§ 7 Haftung</p> <p>(1) Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 3 durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, haftet die Stadt Koblenz nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.</p> <p>(2) Sachschäden, die der Feuerwehr bei Ausführung der Leistungen nach § 3 durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat der Kosten- bzw. Gebührenschildner zu ersetzen, sofern die Schäden nicht von den Angehörigen der Feuerwehr verschuldet worden sind.</p> <p>(3) Die Stadt Koblenz haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch den unsachgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Schuldner verursacht worden sind.</p>

<p>(4) Bei der Gestellung von Fahrzeugen und Geräten hat der Schuldner grundsätzlich für entwendete sowie durch unsachgemäße Handhabung beschädigte Fahrzeuge und Geräte Ersatz, zumindest in Höhe des Zeitwertes, zu leisten.</p>	
<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Koblenz über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung beim Einsatz und bei der Inanspruchnahme der Feuerwehr vom 26.01.1990 außer Kraft.</p> <p>(3) Die bisher geltenden Gebühren- und Kostentarife bleiben unberührt.</p>	<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Koblenz über den Kostenersatz und die Gebühren-erhebung beim Einsatz und bei der Inanspruchnahme der Feuerwehr vom 22.12.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.2022, außer Kraft.</p>
<p>Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Diese gilt nicht, wenn,</p>	<p>Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens -oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn</p>

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 22. Dez. 1995

Stadtverwaltung Koblenz

Dr. Schulte- Wissermann
Oberbürgermeister

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner Oberbürgermeister